

Erläuterungen zu wesentlichen arbeitsmarktstatistischen Begriffen

Als **Arbeitsuchende** gelten Personen, die im Bundesgebiet wohnen und das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Beschäftigung als Arbeitnehmer mit einer Dauer von mehr als sieben Kalendertagen im In- und Ausland suchen (auch wenn sie bereits eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausüben), sich bei einer Agentur für Arbeit gemeldet haben und die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben können und dürfen.

Arbeitslose sind Personen, die vorübergehend nicht oder weniger als 15 Stunden wöchentlich in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen, sich bei den Dienststellen der Arbeitsagentur oder den Städten und Gemeinden arbeitslos gemeldet haben und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht arbeitsunfähig erkrankt sind.

Zugang in Arbeitslosigkeit ist eine Fallzahl¹, die alle erstmaligen oder erneuten Arbeitslosmeldungen in einer Periode ausweist.

Abgang aus Arbeitslosigkeit ist eine Fallzahl, die alle Abmeldungen aus Arbeitslosigkeit in einer Periode ausweist. Ein Teil der Zu- und Abgänge entfällt auf technische Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, insbesondere auf Ab- und Wiederzugänge infolge Krankheit oder Meldeversäumnis. Daher ist die Zahl der dahinter stehenden Personen generell kleiner, weil sich einige von ihnen in einer Periode mehrmals arbeitslos melden bzw. abmelden können.

Arbeitslosenquoten zeigen die Unterauslastung des Kräfteangebots in Prozent an. Sie werden errechnet als Anteil der bei der Agentur für Arbeit registrierten Arbeitslosen an

- den abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) bzw.
- allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige).

Als **offene Stellen** gelten zurzeit noch die bei der Agentur für Arbeit Meschede zur Vermittlung gemeldeten Arbeitsplätze für namentlich nicht benannte Arbeitnehmer und Heimarbeiter. Erfasst werden nur offene Stellen für eine Beschäftigung von voraussichtlich mehr als 7 Kalendertagen. Stellen für Heimarbeit gelten als offene Stellen für Teilzeitarbeit.

Als **Langzeitarbeitslose** gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren. Als Dauer der Arbeitslosigkeit gilt der zusammenhängende Zeitraum seit der letzten Arbeitslosmeldung bzw. Rückkehr in die Arbeitslosigkeit (z.B. nach Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme).

Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 (i.d.R. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes). Behinderte Menschen, denen nur ein GdB von 30 bzw. 40 zuerkannt worden ist, können ausnahmsweise durch die Agenturen für Arbeit gleichgestellt werden. Die Gleichstellung kann ausgesprochen werden zur Erlangung eines neuen bzw. zum Erhalt eines vorhandenen Arbeitsplatzes.

Als **Ausländer** gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes² (GG) sind. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gehören nicht dazu; heimatlose Ausländer werden statistisch wie Deutsche behandelt.

¹ Summe aller Abrechnungsfälle in einem Abrechnungszeitraum

²

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen

Kurzarbeiter sind Arbeitnehmer, für die die Voraussetzungen zur Zahlung von Kurzarbeitergeld gemäß der §§ des SGB III erfüllt sind. Kurzarbeit ist ein Instrument zur Vermeidung von Entlassungen bei Produktionsausfällen in den Betrieben bzw. Betriebsabteilungen und ersetzen teilweise das ausgefallene Arbeitsentgelt.

Den Betrieben sollen mit der Kurzarbeit die eingearbeiteten Arbeitnehmer und den Arbeitnehmern der Arbeitsplatz erhalten werden. Zusätzlich wird das bisherige System der Winterbauförderung ab dem 1.11.2006 durch die neue Saison-Kurzarbeit-Regelung abgelöst (für das Baugewerbe).

Als **Leistungsempfänger** werden Personen ausgewiesen, die Arbeitslosengeld I (Alg I), Arbeitslosengeld II (Alg II) erhalten (Bestandszahlen). Methodisch bedingt liegen die Zahlen mit zweimonatiger Verzögerung vor.

Arbeitslosengeld I

Die Höhe des ALG I richtet sich nach dem Bemessungsentgelt. Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Das Bemessungsentgelt errechnet sich aus dem Bruttoentgelt abzüglich

- * Beiträge zur Sozialversicherung (pauschal 21 %)
- * Lohnsteuer
- * Solidaritätszuschlag

ergibt das Nettoentgelt/Leistungsentgelt.

ALG I = Nettoleistungsentgelt x Leistungssatz

Der Leistungssatz beträgt für Arbeitslose mit Kindern 67 %, für alle anderen 60 % des Netto-Leistungsentgelts. Das monatlich auszahlende ALG I beträgt das 30-fache des täglichen ALG I.

Wie lange ein Arbeitsloser ALG I erhält, hängt vom Lebensalter des Arbeitslosen und der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung ab:

Altregelung bis 31. Januar 2006			Neuregelung ab 1. Februar 2006		
Mon. Beschäft.	Lebensalter in J.	ALG I in Mon	Mon. Beschäft.	Lebensalter in J.	ALG I in Mon.
12	-	6	12	-	6
16	-	8	16	-	8
20	-	10	20	-	10
24	-	12	24	-	12
30	45	14	-	-	-
36	45	18	-	-	-
44	47	22	-	-	-
52	52	26	30	55	15
64	57	32	36	55	18

Das Arbeitslosengeld II

Das ALG II fasst – wie im zugrundeliegenden Hartz-Konzept (2002) vorgesehen – die frühere Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe auf Leistungsniveau des soziokulturellen Existenzminimums zusammen. Trotz der Bezeichnung als Arbeitslosengeld ist Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung, um ALG

Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

II zu erhalten; es kann auch ergänzend zu anderem Einkommen und dem Arbeitslosengeld I bezogen werden.

Die Leistungen werden in folgenden Gesetzen geregelt:

Erstes Gesetz zur Änderung des SGB II (2005)

Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze (03/2006)

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (08/2006)

Träger des ALG II sind die Agenturen für Arbeit und die Kommunen.

Agentur für Arbeit trägt	Kommune trägt
Regelleistung Alg II	Kosten der Unterkunft und Heizung
Mehrbedarfe	einmalige Leistungen
Zuschlag zum Alg II	flankierende Dienstleistungen
Eingliederungsleistungen	

Keine Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen die

1. voraussichtlich länger als sechs Monate in einer (voll-)stationären Einrichtung untergebracht sind oder
2. Vermögen haben, das die gesetzlichen Vermögensgrenzen übersteigt,
3. sich ohne vorherige Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten,
4. als Auszubildende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) oder nach dem §§ 60 - 62 SGB III förderungsfähig sind oder
5. Altersrente nach dem SGB VI beziehen oder erwerbsgemindert sind. Letztere Personen haben bei

* dauerhafter voller Erwerbsminderung Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,

* befristeter voller Erwerbsminderung Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, sofern jeweils die Voraussetzungen zum Bezug erfüllt sind.

Ab dem 1. Juli 2007[5] betragen die Regelleistungen:

Berechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft	% der RL	Betrag
alleinstehende Person	100	347 €
allein erziehende Person	100	347 €
Volljährige Person mit minderjährigem Partner	100	347 €
alleinstehende Personen bis 24 Jahre oder volljährige Personen bis 24 Jahre mit minderj. Partner, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umzuziehen	80	278 €
Partner, wenn beide volljährig sind, jeweils	90	312 €
Kind ab 15 Jahre u. sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	80	278 €
Kind 14 Jahre (Sozialgeld)	80	278 €
Kind bis 13 Jahre (Sozialgeld)	60	208 €
Mehrbedarfe		
Allein erziehende Person mit Kind unter 7 Jahren	36	125 €
Allein erziehende Person mit zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren	36	125 €
Allein erziehende Person für 4. und 5. Kind unter 16 Jahre zusätzlich je	12	42 €
Allein erziehende Person für ein oder zwei Kinder von 16 oder 17 Jahren je	12	42 €
werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche (Mehrbedarf)	17	59 €
behinderte Person (wenn Teilnehmer an einer Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB IX)	35	121 €
Danach ergeben sich z.B. für eine Bedarfsgemeinschaft bestehend aus		
einer volljährigen Person		347 €
einer alleinerziehenden Person u. 1 minderj. Kind bis 6 Jahren		680 €
einer alleinerziehenden Person u. 1 minderj. Kind zw. 7 u. 13 Jahren		597 €

einer alleinerziehenden Person u. 2 minderj. Kinder bis 13 Jahren	888 €
Ehepaar, ohne Kind (beide Personen je 90 Prozent)	624 €
Ehepaar, mit 1 Kind unter 14 Jahren	832 €
Ehepaar, mit 2 Kindern unter 14 Jahren	1.040 €
Ehepaar, mit 2 Kindern über 14 Jahren	1.180 €
Ehepaar (Großfamilie), mit je 3 Kindern über und unter 14 Jahren	2.082 €

Die Regelleistung ist pauschaliert und umfasst den gesamten Lebensunterhalt, insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie „in vertretbarem Umfang“ auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 Abs. 1 SGB). Einmalige Beihilfen, wie sie noch in der alten Sozialhilfe geleistet wurden, sind nur noch bei Schwangerschaft und Geburt, Erstbezug einer Wohnung sowie für mehrtägige Klassenfahrten schulpflichtiger Kinder möglich.